

22. IV. 1917
Prinzipielle Vorüberlegung.

Unmöglichkeit des vermehrten Kapitals mit Bestimmtheit erwarten lassen, vollständig gerichtet zu sein. Die Durchführbarkeit unserer Absicht hängt allerdings von der weiteren Gestaltung der allgemeinen Verhältnisse des Geldmarktes ab. Wir beschränken uns daher zunächst darauf, von der Generalversammlung die Ermächtigung des Verwaltungsrates zu erbitten, eine Erhöhung des Aktienkapitals im geeigneten erscheinenden Zeitpunkte durchzuführen und die näheren Modalitäten der Begebung der neu auszugebenden Aktien festsetzen zu dürfen, und erlauben uns im Hinblick darauf, daß im Sinne unserer Statuten das Gesellschaftskapital von demaligen 63 Millionen Kronen bis zum Betrage von 75 Millionen Kronen ohne staatliche Genehmigung erhöht werden darf, diese Ermächtigung hinsichtlich des ganzen noch offenen Betrages von 12 Millionen Kronen in Anspruch zu nehmen. Wir beantragen demnach: Die Generalversammlung wolle beschließen:

1. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt: a) in einem ihm geeigneten erscheinenden Zeitpunkte das Aktienkapital der Anstalt von 63 Millionen Kronen durch Ausgabe von neuen, bar und voll eingezahlten, auf den Inhaber und den Nominalbetrag von je 300 K. lautenden Aktien auf höchstens 75 Millionen Kronen zu erhöhen; b) den Zeitpunkt und die Modalitäten der Begebung, insbesondere auch den Begebungskurs der neuen Aktien und den Beginn ihrer Teilnahme an den Geschäftsergebnissen im eigenen Wirkungskreise zu bestimmen. 2. Von dem bei der Begebung der neuen Aktien erzielten Erlös ist der Nominalbetrag der Aktien dem Kapitalkonto gutzuschreiben, während der verbleibende Rest nach Abzug aller in Folge der Kapitalvermehrung erwachsenen Auslagen und Abgaben dem außerordentlichen Reservefonds C zuzuführen ist. Im Falle der Durchführung vorstehender Anträge ist auch eine entsprechende Änderung der Artikel 10 und 11 der gesellschaftlichen Statuten erforderlich. Gleichzeitig gestatten wir uns, Ihnen noch einige andere zweckdienliche Modifikationen und Erweiterungen unserer statutarischen Bestimmungen laut Beilage zu empfehlen. Die erste Änderung betrifft den Artikel 56 der Statuten, nach welchem „für den Gouverneur, den Vizegouverneur, die Direktoren, die Verwaltungsräte und die Beamten der Anstalt eine Tantieme ausgeschrieben wird, deren Höhe für ein oder mehrere Jahre durch die Generalversammlung festgesetzt wird“. Diese Bestimmung hat sich als unangemessen erwiesen, da sie die Honorierung der Verwaltungsräte mit der Entlohnung der Beamtenschaft und den vertragmäßigen Dienstbezügen des Gouverneurs, des Vizegouverneurs und der Direktoren vereinigt. Die Zuweisung einer Gesamtantieme an einen größeren Beamtenkörper verursacht infolge des jahresweise sehr ungleichen Wechselns in der Zahl der Personen, der Höhe ihrer Bezüge u. dgl. mancherlei Unkonvenienzen; da nun infolge der durch die Lenkung geschaffenen Verhältnisse früher oder später ohnehin eine allgemeine Neuordnung des Gehaltsschemas unserer Beamtenschaft erforderlich sein wird, wäre unter einem — selbstverständlich unter Vermeidung jeder Verkürzung der Beamtenschaft — auch die Frage der Beamtentantiemen neu zu ordnen. Die jeweils für eine längere Reihe von Jahren erfolgende Beschlussfassung durch die Generalversammlung gewährt jedoch in dieser Richtung nicht die erforderliche Bewegungsfreiheit, weshalb die Festsetzung der einen Bestandteil der Dienstbezüge bildenden Beamtentantieme richtiger dem Verwaltungsrate zu übertragen wäre. Von diesem Gesichtspunkte geht auch Artikel 22 der Statuten aus, welcher die Bestimmung der Dienstbezüge des Gouverneurs, des Vizegouverneurs und der Direktoren dem Verwaltungsrate überweist; es erübrigt sich daher auch hinsichtlich der Tantieme dieser Funktionäre die Beschlussfassung der Generalversammlung. Aus diesen Erwägungen erlauben wir uns, eine Neuordnung des Artikels 56, lit. c, der Statuten vorzuschlagen, nach welcher der Generalversammlung lediglich die Festsetzung der Tantieme der Verwaltungsräte vorbehalten wird. Eine Änderung in der Höhe der Tantiemenförmigkeit wird durch diese Modifikation der Statuten nicht bewirkt; der entfallende Betrag sowohl der statutenmäßigen als auch der vertragmäßigen Tantiemen wird jeweils zur Nachweisung gebracht werden. Die Änderung des Artikels 79 erfolgt aus Rücksichten auf die Zuspätkommen, welche durch die bereits erwähnte kaiserliche Verordnung vom 15. Februar 1916 gestiftet wurden. Die Ergänzung des Artikels 139 endlich bezweckt manipulative Erleichterungen. Wir schlagen demgemäß die aus der Beilage ersichtliche neue Fassung der betreffenden Artikel vor und beantragen ferner, dem Verwaltungsrate die Ermächtigung zu erteilen, etwa durch den

Anfang der durchgeführten Kapitalvermehrung bedingte oder von der hohen k. k. Staatsverwaltung gewünschte tegliche Mobilisationen dieser Statutenänderungen im eigenen Wirkungskreise ohne neuerliche Einberufung einer Generalversammlung vorzunehmen. Im Zusammenhange mit der beantragten Änderung des Artikels 56, lit. c, der Statuten ist auch eine Neuordnung der von der Generalversammlung zu bewilligenden Tantiemen durchzuführen. In dieser Beziehung gestatten wir uns zum Punkt 1) der Tagesordnung den Antrag zu stellen: Die Generalversammlung wolle in Abänderung des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. April 1915 beschließen: Unter der Voraussetzung der Genehmigung der heute beschlossenen Änderung des Artikels 56, lit. c, der Statuten wird die Tantieme für die Verwaltungsräte aus den Jahren 1917 bis 1920 in derselben Höhe wie bisher, das ist mit insgesamt 42 Prozent des hierfür in Gemäßheit des Artikels 56 der Statuten in Betracht kommenden Gewinnüberschusses, festgesetzt.

Herr Hans Freiherr Reises v. Marienwert hat sich Ende des vergangenen Jahres veranlaßt gesehen, sein Verwaltungsratsmandat zurückzulegen; wir bewahren ihm in unserem Kreise eine freundliche Erinnerung. Die statutenmäßige Reihe des Austrittes trifft in diesem Jahre die Herren Verwaltungsräte Dr. Basilio Freiherrn G i a n n e l i a v. Philergos und Hugo v. R o o t sowie den Zensor Herrn Dr. August v. K o l i s k o, für welche die statutenmäßigen Neuwahlen vorzunehmen sind. Wir beantragen, im ganzen drei Mitglieder des Verwaltungsrates, und zwar zwei mit vierjähriger und ein Mitglied mit einjähriger Funktionsdauer, ferner einen Zensor mit dreijähriger Funktionsdauer zu wählen.

Zensor Dr. Otto v. R e i c h verlas den Bericht der Zensoren, der in dem Antrag gipfelt: „Die Generalversammlung wolle die vorgelegten Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1916 genehmigen und dem Verwaltungsrat das Absolutorium erteilen.“ Die Generalversammlung beschloß hierauf ohne Debatte und einstimmig in Gemäßheit dieses Antrages. Desgleichen wurden die Anträge der Verwaltung wegen Verwendung des Reingewinnes einstimmig angenommen. Wie der Vorsitzende mitteilte, wird die Auszahlung des Dividendencoupons pro 1916 vom 23. April d. J. angefangen erfolgen.

Der Antrag des Verwaltungsrates, ihn zu einer im geeigneten erscheinenden Zeitpunkte durchzuführenden Erhöhung des Aktienkapitals von 63,000.000 K. auf höchstens 75,000.000 K. sowie zur Festsetzung der Modalitäten dieser Emission zu ermächtigen,

wird ebenfalls einstimmig angenommen. Ebenso werden die vorgeschlagenen Statutenänderungen sowie der im Zusammenhange mit diesen gestellte Antrag, betreffend die Bestimmung der Höhe der Tantiemen der Verwaltungsräte, mit Stimmeneinhelligkeit genehmigt.

Bei den hierauf vorgenommenen Wahlen wurden die turnusmäßig auscheidenden Herren Verwaltungsräte Doktor Basilio Freiherr G i a n n e l i a v. Philergos und Hugo v. R o o t mit vierjähriger Funktionsdauer einstimmig wieder und Herr Kommerzialrat Viktor M a n t n e r mit einjähriger Funktionsdauer neugewählt. Zum Zensor wurde Herr Doktor August v. K o l i s k o mit dreijähriger Funktionsdauer ebenfalls stimmeneinhellig wiedergewählt.